

Anlage 1 zur Vorlage

Kostentarif "allgemeine Verwaltung"

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag alter Kostentarif EUR	Gebühr/ Pauschbetrag neuer Kostentarif EUR	Bemerkungen
1	Vervielfältigungen			
1.1	Fotokopien oder Ausdrücke, schwarz-weiß, vom Kostenschuldner selbst erstellt, je Seite			
1.1.1	bis zum Format DIN A 4	0,05		
1.1.2	Format DIN A 3	0,10		
1.2 1.1	Fotokopien oder Ausdrücke, schwarz-weiß, von der Verwaltung erstellt, je Seite			
1.2.1 1.1.1	bis zum im Format DIN A 4		0,50	
1.1.2	im Format DIN A 3		1,00	
1.1.3	im Format DIN A 2		2,00	
1.1.4	im Format DIN A 1		4,00	
1.1.5	im Format DIN A 0		6,00	
1.2.1.1	für die ersten 20 Seiten	0,25		
1.2.1.2	für jede weitere Seite	0,10		
1.2.2.1	für die ersten 20 Seiten	0,25		
1.2.2.2	für jede weitere Seite	0,20		
1.3 1.2	Druckstücke aus Farbkopierern, Farbdruckern oder Plottern; Fotokopien oder Ausdrücke, farbig je Seite			
1.3.1 1.2.1	bis zum im Format DIN A 4	1,00	1,00	
1.3.2 1.2.2	im Format DIN A 3	2,00	2,00	
1.3.3	in größeren Formaten	5,00 bis 10,00		
1.3	Farbplots			
1.3.1	auf Normalpapier, DIN A 2		3,50	
1.3.2	auf Normalpapier, DIN A 1		7,00	
1.2.3	auf Normalpapier, DIN A 0		14,00	
1.4	Weiterbearbeitung von Fotokopien oder Druckstücken (Legen, Falten, Schneiden, Heften oder Binden); je angefangene halbe Arbeitsstunde 15 Minuten; zusätzlich ist der Materialaufwand zu berechnen	23,00	12,50	
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise			
2.1	Beglaubigung von Unterschriften oder Abschriften Handzeichen	3,00	3,00	
2.2	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland Abschriften, Auszügen, Kopien, Zeichnungen, Plänen je Seite der Erstaufertigung	5,00 bis 15,00		
	je weiterer Durchschriften		3,00	
	Anmerkung zu Tarif-Nr. 2.2: Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 59 Abs. 1, 60 SGB VIII des Kinder und Jugendhilfegesetzes ausgestellt worden sind.		1,50	
2.3	Ausstellung von Zeugniszweitschriften in den kreiseigenen Schulen		5,00	
2.3.4	Ausstellung von Zeugnissen, Genehmigungen, Erlaubnissen, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind); für jeden Fall je angefangene 15 Minuten	5,00 bis 100,00	15,75	
	Anmerkung zu Tarif-Nr. 2.3: Auf § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Verwaltungskostensatzung wird hingewiesen.			
3	Akteneinsicht, Auskünfte			
3.1	Akteneinsicht			
3.1.1	Die Einsicht in Akten (Bauakten: ausgenommen nach § 72 Abs. 1 68 NBauO), Register, Dateien, Karteien und dergleichen soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind oder nach besonderen Rechtsvorschriften Gebührenfreiheit besteht und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind; für jeden Fall	5,00	12,50	
3.2	Auskünfte			
3.2.1	Auskünfte aus Akten, Registern, Dateien und dergleichen			
3.2.1.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann		3,00	
3.2.1.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind: nach Zeitaufwand, je angefangene 15 Minuten		12,50	
3.2.2	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht, je angefangene 15 Minuten (an Externe): Für Auskünfte, um die auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden keine Gebühren erhoben.		15,75	

Anlage 1 zur Vorlage

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag alter Kostentarif EUR	Gebühr/ Pauschbetrag neuer Kostentarif EUR	Bemerkungen
3.2 3.3	Überlassung von Akten auf Antrag; je Akte Aktenüberlassung und Aktenversendung	10,00		
3.3.1	Überlassung einschließlich Versendung von Akten per Post pauschal je Sendung		12,00	
3.3.2	elektronische Übermittlung bei einer elektronisch geführten Akte, je Akte		frei	
3.4	Weitergabe von Daten aus dem Geographischen Informationssystem Grundpauschale (Daten im Shape- oder Geodatabase-Format) Zusätzlich ist der erforderliche Verwaltungsaufwand für die Zusammenstellung der Daten festzusetzen		100,00 nach Ziff. 7	
3.3	Umweltinformationsgesetz (UIG)			UIG im Entwurf LBB nicht aufgeführt u. lt. UNB nicht mehr erforderlich, da die Kostenregelung im Gesetz selbst enthalten ist.
3.3.1	schriftliche Auskünfte nach § 4 Abs. 1 S. 2 UIG, wenn die Anfrage nicht ohne- besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	30,00 bis 600,00		
3.3.2	Gewährung von Akteneinsicht, Überlassung von Aktenauszügen und sonstigen- Informationsträgern nach § 4 Abs. 1 S. 2 UIG			
3.3.2.1	in einfachen Fällen	12,50 bis 125,00		
3.3.2.2	bei umfangreicheren Maßnahmen zur Zusammenstellung der Unterlagen	125,00 bis 1.200,00		
3.3.2.3	im Einzelfall bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur- Zusammenstellung von Unterlagen, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher- und privater Belange in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen	1.200,00 bis 6.000,00		
3.3.2.4	bei Daten in digitaler Form (Flächendaten bis zum Umfang eines vollständigen- Kartenblattes und Punktdaten)	60,00 bis 6.000,00		
4	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Gebührensatzungen, Kreissatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen)			
	für jede angefangene Seite	wie Tarif-Nr. 1	0,50	
	jedoch mindestens	5,00	2,00	
5	Aufnahme von Verhandlungen			
	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen); für jede angefangene halbe Stunde 15 Minuten	23,00	nach Ziff. 7	
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen			
6.1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätig-keiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist, nach Aufwand	5,00 bis 500,00	12,50 bis 780,00	Von 1/4 Std. mD bis max. zehnfacher Stundensatz hD
6.2	Zustimmung des Trägers der Wegebau last zur Verlegung neuer oder Änderung bestehender Telekommunikationslinien (§ 68 TKG)		112,00	
7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühe waltung- besonderem Aufwand verbunden sind;			
	für jede angefangene halbe Stunde	23,00		
	für jede angefangene 15 Minuten bei Tätigwerden von			
	Beschäftigten der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst) und vergleichbaren Entgeltgruppen		12,50	
	Beschäftigten der Laufbahngruppe 2 unter dem 2. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst) und vergleichbaren Entgeltgruppen		15,75	
	Beschäftigten der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst) und vergleichbaren Entgeltgruppen		19,50	
8	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	10,00 bis 50,00		
9 8	Vermögensverwaltung			
98.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen, zugunsten von Pfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten			
98.1.1	bis zu 5.000,00 EUR des Nominalbetrages des verwalteten Grundpfandrechts- oder des betroffenen Teilbetrages 0,15 % des Gegenwertes des zugrunde liegenden Rechts, mindestens jedoch	10,00	14,00	
98.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 EUR	5,00		
98.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	15,00		
8.2.1	bis 5.000,00 EUR des Nominalbetrages des verwalteten (begünstigten) Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages		29,00	
8.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 EUR		14,50	
98.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarif-Nrn. 98.1 und 98.2 fallen	15,00 bis 50,00	29,00 bis 116,00	

Anlage 1 zur Vorlage

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag alter Kostentarif EUR	Gebühr/ Pauschbetrag neuer Kostentarif EUR	Bemerkungen
10	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen	wie Tarif-Nr. 1		Nur Online-Verfahren
9	Zweitausfertigungen von Gebühren oder sonstigen Quittungen			
	je Ausfertigung		2,50	
10	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre			
	für jedes Jahr		5,00	
11	Feststellung aus Konten und Akten			
	je angefangene 15 Minuten		nach Ziff. 7	
12	Abgabe von Kreisplänen und -karten			
	Kopien vorhandener Kartenvorlagen nach Maßgabe Tarif lfd. Nr. 1 Weitergabe amtlich gedruckter Karten zum von diesen Stellen festgesetzten Abgabepreis.			
11 13	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle;			
	je angefangene halbe Stunde 15 Minuten der Beaufsichtigung einschließlich Anfahrt von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle. (Sofern die vorhergegangene Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.)	30,00	nach Ziff. 7	
12 14	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für			
12 14.1	Büroarbeiten; je angefangene halbe Stunde 15 Minuten	30,00	nach Ziff. 7	
12 14.2	Außenarbeiten; je angefangene halbe Stunde einschließlich Anmarschweg-Anfahrt von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	30,00	nach Ziff. 7	
	Tarif-Nr. 11 13 Satz 2 gilt entsprechend			
13 15	Gebühren für Maßnahmen der Abfallentsorgung			
	Anschluß- und Benutzungszwang			
13 15.1	Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang bei der Abfallbeseitigung	25,00	25,00	
13 15.2	Anordnungen nach § 11 Abs. 4 des Nds. Abfallgesetzes (Durchsetzung des Anschluß- und Benutzungszwanges)	25,00	25,00	
15.3	Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung		25,00	
14 16	Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Straßenrechts			
	- einmalig -			
14 16.1	Genehmigungen nach § 24 Abs. 5 des Nds. Straßengesetzes	10,00	32,00 bis 500,00	
14 16.2	sowie Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Nds. Straßengesetzes	bis 153,00	40,00 bis 500,00	
14 16.3	Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach § 18 NStrG	10,00 bis 51,00		
14 16.4	Zeitliche Verlängerung oder Änderung der Verleihung oder der Erlaubnis bei wesentlichen Erweiterungen oder anderen wesentlichen Änderungen des Unternehmens, der Anlagen oder des Betriebes	10,00 bis 255,00		16.3 und 16.4 sind im Entwurf der LBB nicht enthalten.
14 16.5	Zustimmung des Trägers der Wegebaukosten zur Verlegung neuer oder Änderung bestehender Telekommunikationslinien nach § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetzes	112,00		Siehe 6.2
	Anmerkung zu Tarif-Nrn. 14.3 16.4 und 14.4 16.5 : Diese Gebühren sind nicht von den Trägern öffentlicher Ver- und Entsorgungseinrichtungen zu entrichten.			16.3-16.5 im Kostentarif "Sondernutzung Kreisstraßen"
15	Sondernutzung an Kreisstraßen	Gesonderter Kostentarif (Anlage 2) zur neuen Satzung		
16 17	Archiv			
16 17.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; je angefangene halbe Stunde ; daneben können Gebühren nach Ziffer 1 erhoben werden.	23,00	nach Ziff. 7 ¹	
16 17.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten; je angefangene halbe Stunde daneben können Gebühren nach Ziffer 1 erhoben werden.	23,00	nach Ziff. 7 ¹	
	Anmerkung zu Tarif-Nrn. 16.1 und 16.2: Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.			
17.3	Benutzung des Archivs			
17.3.1	für einen Tag		10,00	
17.3.2	für eine Woche		30,00	
17.3.4	für längere Zeit bis zu		100,00	

Anlage 1 zur Vorlage

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag alter Kostentarif EUR	Gebühr/ Pauschbetrag neuer Kostentarif EUR	Bemerkungen
17 18	Rechtsbehelfe			
18.1	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist in kostenpflichtigen Angelegenheiten werden mit dem eineinhalbfachen Kostentarif belegt, der für den angefochteten Ausgangsbescheid anzusetzen war, mindestens jedoch	30,00 bis 3.000,00	5,00	
18.2	War die angefochtene Entscheidung kostenfrei, bemessen sich die Kosten nach Ziffer 7. Gleiches gilt für die Rechtsbehelfe Dritter.			
18.3	Richtet sich der Rechtsbehelf ausschließlich gegen eine Kostenfestsetzung, beträgt der Kostensatz 10 % der strittigen Kosten.			
	Anmerkung zu Tarif-Nr. 17: Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen über Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.			
18	Statistik			
	Schriftliche Auskünfte an nicht amtliche Stellen und Personen; je angefangene halbe Stunde	23,00		
	Daneben ggf. Kosten nach Maßgabe der Tarifnummer 1; wenn nur Vervielfältigungen oder EDV Ausdrucke aus vorhandenen Beständen vorgenommen werden, gelangt Tarifnummer 18 nicht zur Anwendung, sondern es erfolgt lediglich eine Kostenerhebung nach Tarifnummer 1			

- 1 Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.

getrichen alter Text; wird ersetzt/entfällt
rot neuer/ergänzter Text